

## **R E G L E M E N T für den Sunburst-Fonds**

vom 20. Januar 1988

*Der Schweizerische Schulrat,*

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung vom 16. November 1983 über den Schweizerischen Schulrat und die ihm unterstehenden Anstalten (Schulratsverordnung),

*verordnet:*

### Art. 1 Zweck

Unter dem Namen „Sunburst-Fonds“ besteht ein auf eine Schenkung aus dem Jahre 1987 zurückgehendes Sondervermögen der Eidgenossenschaft mit dem Zweck, aus dem Vermögensertrag Stipendien an diplomierte Absolventen der Fachrichtungen reine und angewandte Physik auszurichten, die im Ausland ein Post Graduate Studium absolvieren möchten.

### Art. 2 Kreis der Bewerber

<sup>1</sup> Als Bewerber kommen in Frage:

- a. Bürger und Bürgerinnen der Schweiz mit Wohnsitz in der Schweiz, die in den USA oder allenfalls in Europa<sup>1</sup> (einschliesslich England) ein Post Graduate Studium auf einer der vorgenannten Fachrichtungen absolvieren möchten;
- b. Bürger und Bürgerinnen der USA mit Wohnsitz in den USA, die an der ETHZ oder ETHL ein Post Graduate Studium auf einer der vorgenannten Fachrichtungen absolvieren möchten.

<sup>2</sup> Es sollen nach Möglichkeit jährlich je ein Bewerber aus der Schweiz und aus den USA berücksichtigt werden.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des ETH-Rates vom 30.3.1993, Inkrafttreten 1.4.1993.

### Art. 3 Höhe der Stipendien

<sup>1</sup> Die Stipendien sollen in erster Linie die Schul- und Prüfungsgebühren decken und erst in zweiter Linie einen Beitrag an Lebensunterhalt, Verpflegung und Unterkunft gewähren.

<sup>2</sup> Für Bewerber gemäss Artikel 2 Buchstabe b kann ein Erlass der Doktorandengebühren der ETHZ bzw. der ETHL verbunden werden.

### Art. 4<sup>2</sup> Verfügungsberechtigung

<sup>1</sup> Über die Fondserträge verfügt ein Kuratorium, bestehend aus dem Präsidenten des ETH-Rates (Vorsitzender), dem Vorsteher des Departements für Physik der ETHZ und dem Chef des Departements für Physik der ETHL.

<sup>2</sup> Das Kuratorium spricht die Stipendien zu auf Antrag der ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren der Departemente für Physik der ETHZ und ETHL.

### Art. 5 Verwaltung des Fonds

<sup>1</sup> Das Fondsvermögen wird von der Eidg. Finanzverwaltung nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1968<sup>3</sup> über den eidgenössischen Finanzhaushalt verwaltet.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Stipendien erfolgt durch den Kassen- und Rechnungsdienst der ETHZ, an den auch allfällige Rückzahlungen zu richten sind.

### Art. 6 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am Tage der Annahme des ihm zugrundeliegenden Schenkungsversprechens des Bundesrats in Kraft.

20. Januar 1988

Im Namen des Schweizerischen Schulrates:

Der Präsident: Ursprung  
Der Generalsekretär: Fulda

*Der Bundesrat hat das Schenkungsversprechen am 29.2.1988 angenommen.*

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des ETH-Rates vom 30.3.1993, Inkrafttreten 1.4.1993.

<sup>3</sup> SR 611.0